

Materialkostenvereinbarung Kieferorthopädische Behandlung

zwischen

Patient/Zahlungspflichtigem bzw. gesetzlichem Vertreter

und

Zahnarzt

In einem persönlichen Gespräch bin ich von dem Behandler darüber informiert worden, dass bei

eine kieferorthopädische Behandlung mit einer festsitzenden Behandlungsapparatur durchgeführt wird. die Berechnung erfolgt nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bzw. Ärzte (GOÄ).

Mir ist bekannt, dass die Material- und Laborkosten für Standardmaterialien (z.B. unprogrammierte Edelstahlbrackets, unprogrammierte Attachments, Edelstahlbänder) mit den Gebührennummern 6100, 6120, 6140 und 6150 GOZ abgegolten sind.

Selbstligierende Brackets und hochelastische Bögen sind keine Standardmaterialien und gehen über den Umfang der mit den Gebühren abgegoltenen Mehrkosten hinaus.

Beschreibung	Preis €	Anzahl	Gesamt*	Differenz = zu zahlender Betrag
Mehrkosten Material				

Eine Erstattung der Material- und Laborkosten durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet.

Datum

Unterschrift Zahlungspflichtiger

Datum

Unterschrift Zahnarzt